

Synopse zur Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schülldorf

| Satzung der Gemeinde Schülldorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 06.12.2005 | Satzung der Gemeinde Schülldorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) Entwurf Neufassung | Erläuterungen |
|--|---|--|
| <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schülldorf vom 06.12.2005 folgende Satzung erlassen:</p> | <p>Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 2. Dezember 2020 folgende Satzung der Gemeinde Schülldorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) erlassen:</p> | <p>Anführung der konkreten Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass der Hundesteuersatzung zur Heilung der formellen Unwirksamkeit der Satzung entsprechend der aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in Schleswig-Holstein</p> |
| <p>§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht</p> <p>(1) Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.</p> <p>(2) (...)</p> | <p>§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht</p> <p>(1) Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen worden ist, frühestens in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.</p> <p>(2) (...)</p> | <p>Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG i.V.m. § 38 der Abgabenordnung entstehen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Die Steuerpflicht kann daher nur am ersten vollen Monat der Aufnahme des Hundes beginnen (aktuelle Rechtsprechung des VG Schleswig)</p> |

| Satzung der Gemeinde Schülldorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 06.12.2005 | Satzung der Gemeinde Schülldorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) Entwurf Neufassung | Erläuterungen |
|---|---|--|
| <p>(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.</p> <p>(4) (...)</p> <p>(5) (...)</p> | <p>(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats vor dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden gekommen ist oder verstirbt.</p> <p>(4) (...)</p> <p>(5) (...)</p> | <p>Für die Beendigung der Steuerpflicht gilt dies entsprechend</p> |
| <p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01. Januar 1993 außer Kraft.</p> | <p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schülldorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 6. Dezember 2005 außer Kraft.</p> | |